

# St. Galler Kantonal-Gesangsverband

## Statuten

### I. Begriff, Sitz und Zweck

<i>Begriff</i>	Art. 1 Unter dem Namen „St. Galler Kantonal-Gesangsverband“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er setzt sich zusammen aus Männer-, Frauen- Jugend- und Gemischten Chören des Kantons St. Gallen.
<i>Sitz</i>	Art. 2 Der Wohnort des jeweiligen Präsidenten gilt als Rechtsdomizil des Vereins.
<i>Zweck</i>	Art. 3 Der St. Galler Kantonal-Gesangsverband (SGKGV) bezweckt die Pflege und Förderung des Chorgesangs sowie die Pflege des gesellschaftlichen Lebens und der Sängerefreundschaft. Dieser Zweck soll erreicht werden durch: <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Durchführung von Kantonal-Gesangsfesten (in der Regel alle sechs Jahre),</li><li>2. Aus- und Weiterbildungskurse für Chorleiter, Vorstände und Sänger,</li><li>3. die Herausgabe eines Mitteilungsblattes (Sängerpost),</li><li>4. die Förderung des Jugendgesanges.</li></ol>

### II. Mitgliedschaft

<i>Mitgliedschaft</i>	Art. 4 <ol style="list-style-type: none"><li>1. Der St. Galler Kantonal-Gesangsverband ist Mitglied der Schweiz. Chorvereinigung SCV</li><li>2. Die Mitgliedschaft im SGKGV steht jedem St. Galler Männer-, Frauen-, Jugend- und Gemischten Chor offen. Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Bezirksverband (Regionalverband) ist wünschenswert.</li></ol>
<i>Anmeldung</i>	Art. 5 Die Anmeldung zum Beitritt in den St. Galler Kantonal-Gesangsverband hat schriftlich bei der Geschäftsleitung zu erfolgen.
<i>Aufnahme</i>	Die Aufnahme erfolgt durch die Geschäftsleitung.
<i>Mitgliederbestand</i>	Art. 6 Der genaue Mitgliederbestand ist jährlich von jedem Chor per Ende Juni der Geschäftsleitung mitzuteilen.
<i>Austritt</i>	Art. 7 Der Austritt eines Chors kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist der Geschäftsleitung drei Monate vorher schriftlich mitzuteilen.
<i>Ausschluss</i>	Art. 8 Der Ausschluss eines Chors kann erfolgen: <ol style="list-style-type: none"><li>a) wegen Nichterfüllung der statutarischen Verpflichtungen</li><li>b) wegen absichtlicher Schädigung der Interessen des Kantonal-Gesangsverbandes</li></ol> Ein Ausschluss erfolgt durch die Geschäftsleitung. Dem betreffenden Chor steht das Rekursrecht innert Monatsfrist zuhanden der Delegiertenversammlung zu.
<i>Ehrenmitglieder</i>	Art. 9 Personen, die sich um das Gesangswesen im allgemeinen oder um die Interessen des St. Galler Kantonal-Gesangsverbandes im Besonderen verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
<i>Veteranen</i>	Art. 10 Sänger werden auf Antrag ihres Chores durch die Geschäftsleitung zu Sängerveteranen ernannt, wenn diese während mindestens 30 Jahren als Aktivmitglieder einem Gesangsverein angehört haben und im Jahre der Ernennung zum Veteran in einem Chor des St. Galler Kantonal-Gesangsverbandes aktiv mitwirken. <i>Sänger, die während mindestens 50 Jahren die Mitgliedschaft gemäss oben erwähnten Bedingungen erfüllen, werden zu Goldveteranen ernannt und sollen entsprechend geehrt werden.</i> Die Sängerveteranen erhalten eine Auszeichnung.

### III. Organisationen

#### Organe

Art. 11

Die Organe des St. Galler Kantonal-Gesangsverbandes sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. der Kantonalvorstand (Geschäftsleitung und Bezirkspräsidenten)
3. die Geschäftsleitung
4. die Musikkommission
5. die Geschäftsprüfungskommission

#### DELEGIERTENVERSAMMLUNG

#### Stimmberechtigung

Art. 12

Die Delegiertenversammlung besteht aus.

1. je zwei Delegierten der Chöre
2. dem Kantonalvorstand (Geschäftsleitung und Bezirkspräsidenten)
3. der Musikkommission
4. der Geschäftsprüfungskommission
5. den Ehrenmitgliedern des St. Galler Kantonal-Gesangsverbandes

#### Einberufung

Art. 13

Die Delegiertenversammlung tritt *jährlich* zusammen.

*Zu einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung kann einberufen werden:*

1. *auf Anordnung der Geschäftsleitung oder*
2. *wenn wenigstens ein Fünftel aller Chöre die Einberufung verlangt*

#### Geschäfte der Delegierten- versammlung

Art. 14

Die ordentliche Delegiertenversammlung behandelt folgende Geschäfte:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
3. Abnahme des Geschäftsberichts der Geschäftsleitung
4. Entgegennahme und Genehmigung
  - a) der Vereinsrechnung
  - b) des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Wahlen für die Amtsdauer von *zwei* Jahren (*Wahljahr in den ungeraden Zahlen*)
  - a) von *mindestens 5 Mitgliedern* der Geschäftsleitung
  - b) des Geschäftsleitungspräsidenten
  - c) von 5 Mitgliedern der Musikkommission (inkl. Präsident)
  - d) des Kantonaldirigenten (aus der Musikkommission)
  - e) der Geschäftsprüfungskommission (GPK): 2 Mitglieder + *1 Ersatzmitglied*
7. Bestimmung des Jahres und Ortes für das Kantonal-Gesangsfest
8. Ernennung der Ehrenmitglieder
9. Erlass und Revision der Statuten, Fest-, GL- und KV-Reglemente
10. Anträge der Geschäftsleitung
11. *Festsetzung des Datums der nächsten Delegiertenversammlung*
12. Anträge der Mitglieder

Das Protokoll der Delegiertenversammlung wird den Stimmberechtigten (Art. 12) innert drei Monaten nach der Delegiertenversammlung zugestellt.

#### Wahlen und Abstimmungen

Art. 15

Wählbar sind Aktivmitglieder von Verbandschören und Chorleiter/Musiker. Gewählte, die während der Amtsdauer als Aktivmitglieder eines Chores des St. Galler Kantonal-Gesangsverbandes zurücktreten, scheiden aus ihrer Kommission aus.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

#### Einladung

Art. 16

Die Einladung zur Delegiertenversammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste ist den

Stimmberechtigten (Art. 12) zwei Monate vor der Delegiertenversammlung zuzustellen.

*Anträge* Art. 17  
Anträge sind der Geschäftsleitung einen Monat vor der Delegiertenversammlung schriftlich begründet einzureichen.

*Urabstimmung* Art. 18  
Ausnahmsweise, d.h. in dringenden Fällen, können Beschlüsse über Sachgeschäfte durch schriftliche Umfrage rechtsgültig gefasst werden. Voraussetzung für das Zustandekommen eines Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Stimmberechtigten.

## **KANTONALVORSTAND**

*Zusammensetzung* Art 19  
Der Kantonalvorstand setzt sich aus der Geschäftsleitung (GL) und den Bezirkspräsidenten zusammen.

*Aufgaben* Die Aufgaben sind:  
1. Pflege des Kontaktes mit den Chören und Förderung der Beziehungen der Chöre unter sich.  
2. Informationsaustausch zwischen der Geschäftsleitung und den Chören  
3. Gemäss Reglement des Kantonalvorstandes (KV)

## **GESCHÄFTSLEITUNG**

*Anzahl* Art. 20  
Die gewählte Geschäftsleitung besteht aus *mindestens 5 Mitgliedern*, von denen mindestens eines einem Frauen- oder Gemischten Chor angehören soll. Bei der Bestellung sind die Regionen des Kantons nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

*Chargen* Art. 21  
Der Geschäftsleitungspräsident und der Musikkommissionspräsident werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich die Geschäftsleitung selbst. Die Chargen sind wie folgt aufgeteilt:  
Präsident  
Vizepräsident  
Kassier  
Aktuar  
Präsident der Musikkommission  
Beisitzer nach Bedarf

*Zeichnungs-  
berechtigung* Art. 22  
Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder Vizepräsident mit dem Aktuar oder Kassier. Für das Rechnungswesen hat der Kassier Einzelunterschrift.

*Aufgaben* Art. 23  
Die Geschäftsleitung hat die Interessen des St. Galler Kantonal-Gesangsverbandes in allen Belangen zu wahren. Er vertritt ihn nach aussen. Im Übrigen gilt das Geschäftsleitungsreglement.

Im Besonderen obliegen der Geschäftsleitung folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Geschäfte und Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
2. Aufnahme und Ausschluss von Chören
3. Rechnungsführung
4. Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung der Kantonal- Gesangsfeste gemäss Reglement
5. Aus- und Weiterbildungskurse
6. Ernennung von Veteranen
7. Antragsstellung auf besondere Ehrungen
8. Herausgabe des Mitteilungsblattes
9. Festsetzung von Sitzungsgeldern und Entschädigungen der Mitglieder der Geschäftsleitung, der Musikkommission und der Geschäftsprüfungskommission

## **MUSIKKOMMISSION**

*Anzahl* Art. 24  
Die Musikkommission besteht aus 5 Mitgliedern. Der Präsident ist Mitglied der Geschäftsleitung. Der

Präsident, der Kantonaldirigent und die drei weiteren Mitglieder der Musikkommission werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich die Musikkommission selbst.

**Aufgaben** Art. 25  
Die Musikkommission ist die beratende Kommission der Geschäftsleitung in musikalischen Angelegenheiten.  
Im besonderen hat sie folgende Aufgaben:

1. Förderung der musikalischen Tätigkeit innerhalb des St. Galler Kantonal-Gesangsverbandes und in den Sektionen
2. Organisation und Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen
3. Beratung von Chordirigenten
4. Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Kantonal-Gesangsfesten gemäss Reglement.

**Kantonaldirigent** Art. 26  
Der Kantonaldirigent wird von der Delegiertenversammlung aus der Musikkommission gewählt. Der Aufgabenkreis des Kantonaldirigenten umfasst hauptsächlich die folgenden Obliegenheiten:

1. Wahrnehmung der musikalischen Interessen des St. Galler Kantonal-Gesangsverbandes nach innen und nach aussen
2. Musikalische Beratung und Unterstützung der Chöre
3. Mitwirkung bei der Gestaltung und Durchführung des musikalischen Programms der Kantonal-Gesangsfeste in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Organisationskomitee
4. Mitwirkung in der Organisation und Durchführung der Aus- und Weiterbildungskurse

## GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

**GPK** Art. 27  
Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern *und 1 Ersatzmitglied*. Sie überprüft das Rechnungswesen und die Vermögensbestände sowie die allgemeine Geschäftsführung von Kantonalvorstand, Geschäftsleitung und Musikkommission. Sie erstattet über ihren Befund Bericht und Antrag an die ordentliche Delegiertenversammlung.  
Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission können von der Geschäftsleitung von Fall zu Fall zu deren Sitzungen beigezogen werden.

## CHÖRE

**Rechte und Pflichten** Art. 28  
Die Chöre entrichten an den St. Galler Kantonal-Gesangsverband einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird. Die Beitragspflicht gilt sowohl für das ganze Eintritts- als auch Austrittsjahr. Jugendchöre sind von der Beitragspflicht befreit.  
Die Chöre sind, begründete Entschuldigungen vorbehalten, verpflichtet, an der Delegiertenversammlung sowie an den von diesen Versammlungen beschlossenen Veranstaltungen des Kantonal-Gesangsverbandes, insbesondere an Kantonal-Gesangsfesten, teilzunehmen.  
Chöre, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Kantonal-Gesangsverband nicht nachkommen, können durch die Geschäftsleitung ausgeschlossen werden (Art. 8).  
Mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem St. Galler Kantonal-Gesangsverband erlischt jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen.

## IV. Rechnungswesen

**Zeitraum** Art. 29  
Die Rechnungsperiode umfasst den Zeitraum *eines Kalenderjahr*.

**Einnahmen** Art. 30  
Die Einnahmen des Kantonal-Gesangsverbandes bestehen aus:

1. den von der Delegiertenversammlung festgesetzten jährlichen Chorbeiträgen, fällig am 30. Juni
2. dem Erlös aus dem Verkauf von Musikalien
3. Zinsen, Zuwendungen und Schenkungen
4. dem Anteil aus dem Reingewinn von Kantonal-Gesangsfesten gemäss Art. 15 des

## Festreglements

**Ausgaben** Art. 31  
Die Ausgaben des Kantonal-Gesangsverbandes bestehen aus:  
1. Ausgaben für Musikalien  
2. dem Beitrag an Kantonal-Gesangsfeste (Art. 14 des Festreglements)  
3. den reglementarischen Kosten für Kantonal-Gesangsfeste (Art. 14 des Festreglements)  
4. Beiträgen an ausserordentliche Veranstaltungen  
5. Verwaltungskosten, inkl. Sitzungsgelder und Entschädigungen  
6. besonderen Ausgaben

**Eigenkapital** Art. 31a neu

*Das Eigenkapital darf nicht unter den Betrag in der Höhe der aktuellen Mitgliederbeiträge (SGKGV + SCV + SUISA) eines Jahres fallen. Das Eigenkapital muss durch flüssige Mittel gedeckt sein. Diese Reserve darf nur durch einen gemeinsamen Entscheid der GL und der GPK für eine kurzfristige Überbrückung angegriffen werden und muss spätestens im folgenden Geschäftsjahr wieder entsprechend geäufnet werden.*

## V. Schlussbestimmungen

**Statutenrevision** Art. 32  
Zu einer Revision oder Änderung der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten (Art. 12) notwendig.

**Auflösung** Art. 33  
Die Auflösung des St. Galler Kantonal-Gesangsverbandes kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Das Vereinsvermögen darf bei der Auflösung des Vereins seinem Zwecke nicht entfremdet werden. Es ist dem Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen zur Verwaltung zu übergeben, bis sich ein mit den Bestrebungen des St. Galler Kantonal-Gesangsverbandes übereinstimmender neuer Verein mit wenigstens 20 Chören bilden kann.

**Inkrafttreten** Art. 34  
Diese Statuten wurden durch die Delegiertenversammlung vom 24. März 2007 in Sargans beschlossen und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 26. Oktober 1996 mit allen seither beschlossenen Änderungen.

*Diese Statutenänderung im Artikel 10 wurde durch die Delegiertenversammlung vom 20. April 2013 in Rapperswil beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.*

*Diese Statutenänderungen in den Artikel 13, 14, 20, 27, 29, und der neue Art. 31a wurde durch die Delegiertenversammlung vom 27. April 2019 in Gossau beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.*

Wil / Rebstein, 24. März 2007

Goldach / Gams, 20. April 2013

Der Präsident: Werner P. Mattmann  
Der Aktuar: Otto Mattle

Die Präsidentin: Esther Kuster  
Der Aktuar: Paul Knupp

Goldach / Gams, 27. April 2019

Die Präsidentin: Esther Kuster

Der Aktuar: Paul Knupp